

Scarabaeus Active Fund

LI0328641795

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Mitteilung an die Anteilsinhaber

Die Scarabaeus Wealth Management AG, Vaduz, als Verwaltungsgesellschaft und die Banque Havilland (Liechtenstein) AG, Vaduz, als Verwahrstelle des rubrizierten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, haben beschlossen, den rubrizierten OGAW von UCITS IV auf UCITS V umzustellen.

Die UCITS V-Bestimmungen betreffen insbesondere Angaben zur Verwahrstelle und zur Sicherheitenpolitik des OGAW im Prospekt sowie Angaben zur aufsichtsrechtlichen Offenlegung im Anhang C zum Treuhandvertrag. Zudem wurden die Ausführungen zur Vergütungspolitik überarbeitet und einige kurze Passagen neu formuliert. Ausserdem wurde das erste Geschäftsjahr vom 31.12.2016 auf den 31.12.2017 verlängert und bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats wurde eine Berichtigung vorgenommen. Die Änderungen im Prospekt werden in dieser Mitteilung nicht separat aufgeführt, sondern sind bereits im aktualisierten Prospekt enthalten.

Neben den formalen und obligatorischen rechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf UCITS V erfahren der Treuhandvertrag und die Anhänge des rubrizierten OGAW weitere Änderungen wie nachstehend aufgeführt:

Treuhandvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Berechnung des NAV

pro Anteil

Absatz 3:

2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.

3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
6. OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für die Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen OGA kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen festlegt.

II. Strukturmassnahmen

Art. 14

Absatz 3:

Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände des OGAW dürfen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW übertragen werden. [...]

Art. 16

Kosten der Verschmelzung Absatz 2:

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

III. Auflösung des OGAW und seiner Anteilklassen

Art. 18

Beschluss zur Auflösung

Absatz 4:

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des

OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

IV. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Art. 26

Zugelassene Anlagen

3. Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihren konstituierenden Dokumenten ihrem Prospekt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

Art. 29

Anlagegrenzen

Für den OGAW sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- A.9. Ein OGAW darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile ein und desselben OGAWs bzw. mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.
- B.a. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

V. Kosten und Gebühren

Art. 31

Laufende Gebühren

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren

Maximalgrenze der laufenden Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Anhang A: Fonds im Überblick

A. Der Fonds im Überblick Ende des ersten Geschäftsjahrs: 31.12.2017

B. Beteiligte:

Verwaltungsgesellschaft:	Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 Vaduz
Portfolioverwaltung:	Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 Vaduz
Führen des Anteilsregisters:	Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 Vaduz
Risikomanagement:	SynoFin Risikomanagement Service AG, Altenbach 8, FL-9490 Vaduz
Verwahrstelle:	Banque Havilland (Liechtenstein) AG, Austrasse 61, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer des OGAW:	ReviTrust Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

C. Anlagegrundsätze des OGAW

a) [...]

Ein Handel von Total Return Swaps ist nicht erlaubt.

Anhang C: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Im Rahmen der UCITS-V Bestimmungen wurden die Angaben zur aufsichtsrechtlichen Offenlegung im Anhang C eingefügt.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 6 UCITSG die Änderung der konstituierenden Dokumente am 30.03.2017 genehmigt. Die Änderungen treten per 25. April 2017 in Kraft.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf deren Webseite www.scarabaeus.li, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können (Art. 93 Abs. 3 UCITSV).

Vaduz, 05. April 2017

Scarabaeus Wealth Management AG